

Es bedarf also der Feststellung, ob

- a) der Täter durch Gesetz oder Arbeitsvertrag die Pflicht hatte, wirtschaftlich-technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen geheimzuhalten, und dies ihm bekannt war;
- b) er diese Pflicht vorsätzlich verletzt und diese Vorgänge anderen offenbart hat;
- c) zwischen der vorsätzlichen Verletzung seiner Pflichten und der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile Kausalzusammenhang besteht;
- d) der Täter die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile fahrlässig herbeigeführt hat.

Bei Personen, die nicht durch Gesetz oder Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung bestimmter Vorgänge und Wahrnehmungen verpflichtet wurden, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 245, 246 zu prüfen, wenn sie im Einzelfall zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

3. Während in Abs. 1 dem Täter die geheimzuhaltenden Vorgänge anvertraut sind, setzt er sich in Abs. 2 durch **unlautere Methoden**, z. B. durch Täuschung, unberechtigtes Zurückhalten oder Anfordern unbefugt in den Besitz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, technologischen Verfahrensweisen oder anderen wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Unterlagen oder Informationen.

Er muß sich also vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis derartiger Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verschaffen. Durch dieses vorsätzliche Inbesitznehmen muß fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile herbeigeführt werden. Bei den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen muß es sich nicht um geheimzuhaltende Informationen handeln, ihre unbefugte Kenntnisnahme muß jedoch geeignet sein, eine Gefahr wirtschaftlicher Nachteile herbeizuführen. Das wird immer dann der Fall sein, wenn die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse u. a. unmittelbar vor Einführung in die Produktion stehen oder aber dem Zugriff weiterer unberechtigter Personen ausgesetzt sind. Aber auch dann kann eine Gefahr wirtschaftlicher Nachteile entstehen, wenn die Möglichkeit der plan- und fristgemäßen Arbeiten gehemmt wird und der Täter dies erkennen konnte.

4. Abs. 3 enthält zwei Alternativen für **schwere Fälle**. Während nach Abs. 1 und 2 strafrechtliche Verantwortlichkeit bei fahrlässiger Herbeiführung der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile eintrat, muß der Täter hier durch die vorsätzliche Geheimnisoffenbarung auch noch bedeutende wirtschaftliche Nachteile vorsätzlich verursachen. In diesem Fall ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Verbrechen nach den Strafbestimmungen des 2. Kapitels gegeben ist. Mit der zweiten Alternative werden die mit Vorteilsstreben nach Abs. 1 begangenen Handlungen unter Strafdrohung gestellt.

5. § 172 ist im Verhältnis zu § 245 Spezialbestimmung, soweit es sich bei der unbefugten Offenbarung um spezifisch wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tat-